

Schutzkonzept für Kirchengemeinden

VORWORT

Die Präventions- und Interventionsarbeit der Ev. Kirchengemeinde Urbach bezieht sich auf das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, sowie auf das Rahmenschutzkonzept der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Sie ist *in der Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben / im Leitsatz / Leitbild der Kirchengemeinde* verankert.

Die Ev. Kirchengemeinde Urbach versteht sich als ein Ort, an dem Kinder, Jugendliche, andere Personen in Abhängigkeitsverhältnissen und Erwachsene Erfahrungen sammeln können. Sie duldet keinerlei Formen von Gewalt. Durch gezielte Präventions- und Interventionsarbeit anhand gesetzlicher Vorgaben soll es gelingen, frühzeitig mögliche Signale für Grenzüberschreitungen zu erkennen und Handlungsfähigkeit zu erlangen.

Erwachsene sollen ermutigt werden, Hilfe zu suchen und ihre Aufmerksamkeit bezüglich Kinder, Jugendlichen und Personen in Abhängigkeitsverhältnissen zu schärfen. Damit knüpft die Kirchengemeinde an die im Jahr 2016 von der Evangelischen Kirche in Deutschland unterzeichnete Vereinbarung mit dem Missbrauchsbeauftragten der Bundesregierung an.

Als Kirchengemeinde stehen wir für einen respektvollen Umgang miteinander ein und leben diese für uns selbstverständlichen Umgangsregeln im täglichen Miteinander. So versuchen wir, unserem Schutzauftrag täglich nachzukommen. Wie genau sich dies ausgestaltet, beschreibt das vorliegende Konzept.

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das Verbot von sexualisierter Gewalt ist Gegenstand verschiedener Gesetze (z. B. im Strafrecht, im Bürgerlichen Recht und im Arbeitsrecht). Grundlage und Rahmen gibt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Artikel 1 und Artikel 2) vor. Diese staatlichen Gesetze gelten auch innerhalb der Evangelischen Kirche und werden ergänzt durch kirchliches Disziplinarrecht. Das vorliegende Konzept richtet seinen Blick nicht nur auf den Schutz von Kindern, sondern nimmt ebenso wahr, dass Gewalt an Erwachsenen nicht zu akzeptieren ist. Es ist daher in einem weiteren rechtlichen Rahmen zu sehen, wie die folgenden Perspektiven zeigen.

a) Kinder-, Jugendschutz

Die öffentliche Jugendhilfe trägt in Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe im Rahmen ihrer Aufgaben dafür Sorge, dass Risiken für das Wohl von Kindern beseitigt werden.

b) Arbeitsrecht und Fürsorgepflicht

Das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) richtet sich u. a. gegen eine Benachteiligung aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität. Betroffene Personen können gegen den Arbeitgeber Rechtsansprüche geltend machen, wenn diese gegen das Gesetz verstoßen. Jeder Arbeitgeber hat eine Fürsorgepflicht gegenüber seinem Arbeitnehmer.

Kirchengesetz und Ausführungsverordnung der EKIR

Das Gesetz regelt Anforderungen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt und nennt Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgt.

2. PRÄVENTION ALLGEMEIN

Prävention als Schutz vor Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung ist vor allem eine Frage der Haltung, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Nächstenliebe. Diese Haltung ist Teil unseres christlichen Menschenbildes. Präventionsarbeit ist von daher für uns als Kirchengemeinde immer mehr als eine reine Wissensvermittlung. Mit diesem Schutzkonzept identifizieren wir uns als Kirchengemeinde. Es gilt sowohl für die hauptamtlich als auch die ehrenamtlich Mitarbeitenden.

2.1. Ganz konkret - Prävention in unserer Kirchengemeinde

Die Prävention in der Kirchengemeinde Urbach stützt sich auf folgende Punkte:

2.1.1 Kommunikation

Fragen zum Thema sexualisierter Gewalt wird in unserer Gemeinde Raum gegeben. Dies bezieht sich auf Gespräche unter den hauptamtlich Mitarbeitenden genauso wie mit allen ehrenamtlich Mitarbeitenden ungeachtet ihres Alters. Dabei respektieren wir persönliche Grenzen und achten den Umgang von Nähe und Distanz. Wir ermutigen einander, mit dem schwierigen und angstbesetzten Thema offen umzugehen. In der Präventionsarbeit und bei konkreten Fällen finden wir als Kirchengemeinde Unterstützung bei der Vertrauensperson des Kirchenkreises (siehe Homepage www.wied.ekir.de).

2.1.2 Selbstverpflichtungserklärung

Alle in der Kirchengemeinde Angestellten sowie ehrenamtlich Mitarbeitenden unterschreiben die Selbstverpflichtungserklärung der Kirchengemeinde, um sich gegen jede Form sexualisierter Gewalt zu wenden. Wir wissen, dass eine Selbstverpflichtungserklärung kein Garant zur Abwehr potenzieller Täter*innen ist, jedoch erinnert sie uns daran, das Thema ernst zu nehmen und nach außen ein Signal zu setzen.

2.1.3 Personalauswahl und –verantwortung

Bereits in Stellenbesetzungsverfahren einer Kirchengemeinde wird auf die Verpflichtung von Bewerber*innen zur Reflexionsbereitschaft im Hinblick auf sexualisierte Gewalt hingewiesen und das Schutzkonzept in Grundzügen vorgestellt.

Bei einer Einstellung ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zwingend notwendig. Mit dem Arbeitsvertrag wird das Schutzkonzept ausgehändigt und die Selbstverpflichtungserklärung zur Unterschrift vorgelegt. Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende der Gemeinde erhalten Informationen zum Schutzkonzept und zur Selbstverpflichtungserklärung. Die Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei ehrenamtlich Mitarbeitenden ist zu prüfen.

2.1.4 Schulung und Fortbildung

Alle in der Anlage gemäß Risikoanalyse aufgeführten haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden erhalten Schulungen zum Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt. Der Kirchenkreis bietet durch die Vertrauensperson auf Anfrage Beratung und Fortbildungsangebote an.

2.1.5 Sexualpädagogisches Konzept für die Arbeit mit Minderjährigen und jungen Erwachsenen

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die in Abhängigkeitsverhältnissen stehen, sind besonders schutzbedürftig und sollen von der Kirchengemeinde bei der Bildung ihrer Persönlichkeit begleitet werden. Dazu zählen auch die Akzeptanz und Affirmation ihrer sexuellen Identität. Junge Menschen sollen lernen, ihre Sexualität zu bejahen, ihren Körper zu akzeptieren, die Vielfalt sexueller Orientierungen als bereichernd zu erkennen und zu achten. Insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde ist es wichtig, jungen Menschen Sicherheit und Zugehörigkeit zu vermitteln. Der selbstbewusste Umgang mit sexueller Identität soll in geschützten Räumen in definierten Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit thematisiert werden.

Unsere Kinder- und Jugendarbeit findet wesentlich in Konfirmandenarbeit und Kinderkirche statt. Durch die kleine Gruppengröße und der vertraute Umgang mit Mitarbeitenden ist der selbstverständliche Gesprächskontakt gewährleistet. Jede und jeder kann sich eine Person des persönlichen Vertrauens wählen. Hier ist Raum für persönliche Gefühle, Probleme, Fragen. Durch zahlreiche junge Mitarbeitende ist die Kenntnis sozialer Medien und ihrer Problemstellungen gesichert. Dies wird auch von den Teilnehmenden regelmäßig genutzt. Dabei erhalten sie altersgerechte und wertschätzende Antworten, die ihre Persönlichkeitsentwicklung fördern.

Aus diesen Gesprächen können auch Anweisungen an andere Teilnehmende gegen Grenzüberschreitungen entstehen. Gleiches gilt innerhalb der Teams. Somit ist auch eine niederschwellige Beschwerdemöglichkeit gegeben.

Mitarbeitende beschäftigen sich im Rahmen von Schulungen zu ihrem Arbeitsfeld mit den Erfahrungen aus den persönlichen Gesprächen.

2.1.6 Beschwerdeverfahren

Ansprechperson der Kirchengemeinde für eine Beschwerde in Fällen von sexualisierter Gewalt ist die *Vertrauensperson des Kirchenkreises*.

- Auch selbst gewählte Personen des Vertrauens können zu Rate gezogen werden.
- Es kann sich an die Vertrauensperson oder den Superintendenten des Kirchenkreises gewendet werden.
- Externe Beschwerdemöglichkeiten stehen jederzeit zur Verfügung. Diese bieten bspw. Beratungsstellen, Jugendämter und Polizei.
- Beschwerden können in einem persönlichen Gespräch, schriftlich, telefonisch oder per E-Mail erfolgen.
- Jede Beschwerde wird streng vertraulich behandelt und eine Strategie über das weitere Vorgehen mit dem/der Beschwerdesteller*in besprochen.
- Bei begründetem Verdacht besteht Meldepflicht an die landeskirchliche Meldestelle. Kontaktdaten der Meldestelle: E-Mail: meldestelle@ekir.de; Telefon: 0211 4562-602; Postanschrift: Evangelische Kirche im Rheinland

Landeskirchenamt
Hans-Böckler-Str. 7
40476 Düsseldorf

- Alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprechstelle vertraulich beraten zu lassen. Kontaktdaten der Ansprechstelle: E-Mail: claudia.paul@ekir.de;
Telefon: 0211 3610-312;
Postanschrift: Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung
der sexuellen Selbstbestimmung der EKIR
Graf-Recke-Str. 209a
40237 Düsseldorf
- Generell sollte immer wie in Punkt „Verhalten bei Verdachtsfällen“ (3.1.) vorgegangen werden.

2.1.7 Beitritt zur Rahmenvereinbarung nach § 72 a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) i. V. m. Bundeskinderschutzkonzept

Das Land Rheinland-Pfalz hat im Jahr 2014 die Rahmenvereinbarung nach §72a SGB VIII verabschiedet. Die Rahmenvereinbarung gibt beispielsweise ein Prüfschema vor, nach dem ein Träger vorgeht um zu prüfen, von wem er ein Führungszeugnis einsehen sollte. Zudem beschreibt die Rahmenvereinbarung auch, wie das Zeugnis eingesehen werden muss. Der Rechtssicherheit wegen tritt die Kirchengemeinde der Rahmenvereinbarung bei und dokumentiert damit ihre Verpflichtung der Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse.

3. DAS RICHTIGE TUN

Im Zusammenhang mit einer Missbrauchsthematik – sei es angesichts eines Verdachtsfalles oder einer konkreten Mitteilung seitens eines / einer Betroffenen – ist es generell wichtig,

- Ruhe zu bewahren
- keine voreiligen Entscheidungen zu treffen
- seine eigenen Grenzen zu erkennen und zu akzeptieren
- davon auszugehen, dass die Schilderungen von Betroffenen der Wahrheit entsprechen

Auf keinen Fall sollte man **verfrüht**

- die Familie des Betroffenen informieren
- den / die Tatverdächtige(n) informieren
- Polizei oder Behörde einschalten

3.1 Verhalten bei Verdachtsfällen

Ein Verdachtsfall wird selten sofort benannt. Meist entwickeln Verantwortliche ein ungutes Gefühl. Es gilt unter Berücksichtigung des Hintergrundwissens über die betroffene Person abzuklären, was genau dieses ungute Gefühl in dem / der Verantwortlichen weckt. Sollte dieser Eindruck darauf hinweisen, dass die Person von sexualisierter Gewalt betroffen sein könnte, gilt es folgende Schritte zu beachten:

- Ruhe bewahren
- überlegen, woher der Verdacht kommt
- Anhaltspunkte für den eigenen Verdacht im Verdachtstagebuch aufschreiben (Datum, Uhrzeit, Situation, fragliche Beobachtung, involvierte Personen)

- Kontaktaufnahme zur Ansprechperson der Kirchengemeinde oder zur Vertrauensperson des Kirchenkreises und Abstimmung des weiteren Vorgehens
- gegebenenfalls (anonyme) Kontaktaufnahme zu einer Fachberatungsstelle, um sich selbst Hilfestellungen zu holen

3.2 Verhalten bei einer konkreten Mitteilung durch Betroffene

Wenn Betroffene von sexualisierter Gewalt berichten, ist das ein großer Vertrauensbeweis, den es gilt, nicht zu enttäuschen. Deshalb ist es unabdingbar, das komplette Vorgehen mit dem/der Betroffenen abzustimmen und keine vorschnellen und unüberlegten Handlungen einzuleiten. Im Mitteilungsfall ist das Schwierigste überhaupt, zu akzeptieren und auszuhalten, dass die Einleitung der notwendigen Hilfe Zeit braucht. In dieser Zeit ist damit zu rechnen, dass die Gewalt gegen die/den Betroffenen weitergeht. Deshalb sind das Gespräch mit einer Person des Vertrauens und die (ggf. anonyme) Inanspruchnahme qualifizierter Hilfe unerlässlich, je nachdem, was mit der/dem Betroffenen vereinbart wird.

Im Gespräch mit dem / der Betroffenen sind folgende Schritte hilfreich:

- Ruhe bewahren
- einen störungsfreien Raum für ein Gespräch zur Verfügung stellen
- dem/der Betroffenen vermitteln, dass man das Erzählte aushält
dem/der Betroffenen vor dem Gespräch mitteilen, dass man sich Notizen macht, um später nichts zu vergessen
- dem/der Betroffenen aufmerksam zuhören, sie/ihn ermutigen, beruhigen und für das Vertrauen danken
- dem/der Betroffenen versichern, dass er/sie an dem Geschehen keine Schuld hat und dass es richtig war, sich mitzuteilen
- es dem/der Betroffenen transparent mitteilen, falls man sich als Hilfegebender selbst erst Rat suchen muss
- das weitere Vorgehen mit dem/der Betroffenen abstimmen
- dem/der Betroffenen anbieten, jederzeit weitere Gespräche zu führen

Man sollte nicht

- Versprechungen machen, die nicht eingehalten werden können
- das Erzählte werten

Nach dem Gespräch sind folgende Schritte wichtig:

- das Gespräch im miteinander abgestimmten Rahmen vertraulich behandeln
- Aussagen und Situationen möglichst wörtlich protokollieren (siehe Verdachtstagebuch)
- Kontaktaufnahme zur Ansprechperson der Gemeinde und / oder der Vertrauensperson des Kirchenkreises
- Ansprechperson oder Vertrauensperson entscheiden über das weitere Vorgehen (Trägerverantwortung)
- Meldung an die landeskirchliche Ansprechstelle
- gegebenenfalls verpflichtende Meldung an die landeskirchliche Meldestelle
- Interventionsteam einschalten

3.3 Vertrauensperson im Kirchenkreis

Im Kirchenkreis gibt es eine Vertrauensperson, an die sich bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder bei Unsicherheit, ob es sich um einen Verdacht handeln könnte, gewandt werden kann.

Die Vertrauensperson wird vom Kreissynodalvorstand berufen und ist die zentrale Ansprechperson im Kirchenkreis. Sie hat die Funktion eines „Lotsen im System“. Betroffene und Ratsuchende können sich an sie wenden. Die Vertrauensperson nimmt Angaben und Fragen auf, berät und unterstützt. Sie ist mit dem Interventionsteam des Kirchenkreises, mit der Ansprechstelle und der Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland, mit insoweit erfahrenen Fachkräften und Beratungsstellen vor Ort, sowie mit dem Amt für Jugendarbeit, vernetzt.

Die Kontaktdaten der Vertrauensperson werden auf der Homepage des Kirchenkreises veröffentlicht, so dass sie im Bedarfsfall sofort und leicht zu finden sind

3.4 Interventionsteam

Im Kirchenkreis gibt es ein festes Interventionsteam, das je nach Fallkonstellation um weitere Personen ergänzt wird.

Dem Interventionsteam gehören folgende Personen an:

- Superintendentin oder Superintendent
- Volljuristin oder Volljurist
- insoweit erfahrene Fachkraft
- synodale Jugendreferentin oder Jugendreferent

Das Interventionsteam wird je nach Fall durch weitere Personen ergänzt. Dies können sein:

- Vorsitzende*r des Presbyteriums
- Ansprechperson der Gemeinde
- Dienstvorgesetzte*r des/der potentiellen Täters/Täterin
- Vertrauensperson des Kirchenkreises
- Person, die den Anfangsverdacht hegte, wenn sie weiter mitarbeiten möchte
- Öffentlichkeitsbeauftragte*r der Gemeinde oder des Kirchenkreises
- Fachkraft für arbeitsrechtliche Fragen aus dem VWA des Kirchenkreises

Wenn Kinder und Jugendliche betroffen sind:

- dem/der hauptamtlichen Jugendmitarbeiter*in der Gemeinde
- (falls nicht vorhanden ein/eine Vertreter*in des Jugendausschusses)

Das Interventionsteam hat folgende Aufgaben:

- Einschätzung und Beurteilung eines Verdachts
- Hinweis auf die Meldepflicht
- Unterstützung der verantwortlichen Stelle bei der Planung der Intervention mit Empfehlung konkreter Handlungsschritte
- Planung von Schutzmaßnahmen und Empfehlung von Unterstützungsangeboten
- Prüfung arbeitsrechtlicher und strafrechtlicher Konsequenzen
- Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien
- Hinweise zur Aufarbeitung
- Ggf. Hinweise zur Rehabilitierung

3.5 Rehabilitation

Die Kirchengemeinde Urbach bemüht sich um die vollständige Rehabilitation eines/einer zu Unrecht Beschuldigten. Dies beinhaltet die Sensibilisierung aller Beteiligten für Folgen von Falschbeschuldigungen sowie das Thematisieren von Motiven ebenso wie die Re-Integration des/der Beschuldigten.

Betroffene sexualisierter Gewalt, denen zunächst kein Glaube geschenkt wurde, müssen erfahren, wieso dies der Fall war. Außerdem müssen diese eine Entschuldigung erhalten. Falls sie sich aus der Gemeinde zurückziehen, ist dieses Verhalten zu akzeptieren und ihnen zu signalisieren, dass die Türen für eine erneute Mitarbeit offenstehen.

Zur Aufarbeitung von Vorfällen kann die Gemeinde externe Beratungsstellen (z.B. Diakonisches Werk) hinzuziehen und individuell Personen bei der Verarbeitung eines Vorfalls unterstützen. Durch offenen Umgang und Gespräche vor allem auch im Presbyterium als Leitungsgremium wird Qualitätssicherung betrieben und Fehlerkultur gelebt.

4. MELDEPFLICHT UND MELDESTELLE

Seit dem 1.1.2021 besteht für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden eine Meldepflicht. Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch kirchliche Mitarbeiter (beruflich oder ehrenamtlich) oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden.

Hierzu ist eine zentrale Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland im Landeskirchenamt in Düsseldorf eingerichtet worden. Eine Meldung kann telefonisch, per E-Mail oder persönlich nach Terminvereinbarung erfolgen.

Die Meldestelle gibt zu Beginn des Gesprächs zunächst einige Hinweise zum offiziellen Verfahren, hört sich aufmerksam den geschilderten Vorfall und die Verdachtsmomente an und leitet dann an die verantwortlichen Stellen (z. B. an die zuständigen Juristen im Landeskirchenamt oder an die jeweilige Leitungsperson bzw. das Leitungsgremium) zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls Intervention weiter. Sie weist außerdem auf das Angebot der Beratung durch die Ansprechstelle hin, dokumentiert die Meldungen und führt über diese eine Statistik. Die Meldestelle hält die Bearbeitung sowie den Abschluss des Verdachtsfalls nach und verwahrt die Meldungen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprechstelle vertraulich beraten zu lassen.

Wenn Sie also nicht sicher sind, ob es sich bei einem aufkommenden Verdacht oder ersten Vermutungen um einen begründeten Verdacht handelt, können Sie sich bei der Ansprechstelle beraten lassen.

Kontaktdaten der Meldestelle:

Telefon: 0211 4562-602

E-Mail-Adresse: meldestelle@ekir.de

Postanschrift:
Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt
Hans-Böckler-Str. 7
40476 Düsseldorf

Kontaktdaten der Ansprechstelle:

Telefon: 0211 3610-312
E-Mail-Adresse: claudia.paul@ekir.de

Postanschrift:
Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung
der sexuellen Selbstbestimmung der EKIR
Graf-Recke-Str. 209 a
40237 Düsseldorf

Wenn ehrenamtliche Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:

>> Einschätzung eines Verdachtes:

Wenn Ehrenamtliche einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Die Vertrauensperson berät und stellt bei Bedarf den Kontakt zur Ansprechstelle her. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

>> Begründeter Verdacht:

Bei einem begründeten Verdacht gilt die Meldepflicht. Die Ehrenamtlichen müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden oder sich an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Melden Ehrenamtliche einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot an die Vertrauensperson, ist diese verpflichtet, die Meldung an die Meldestelle weiter zu geben und den Kontakt zwischen den Ehrenamtlichen und der Meldestelle herzustellen. Damit gilt die Meldepflicht als erfüllt.

Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:

>> Einschätzung eines Verdachtes:

Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Die Vertrauensperson berät und stellt bei Bedarf den Kontakt zur Ansprechstelle her. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

>> Begründeter Verdacht:

Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot gilt die Meldepflicht. Berufliche Mitarbeitende müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden.

Regelungen bei Anfragen und Meldungen, die vom vorgegebenen Weg abweichen:

Sollten sich Menschen wegen der Einschätzung einer Vermutung oder wegen eines begründeten Verdachts dennoch an nicht zuständige Personen wenden, gelten folgende Regelungen aus der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Ehrenamtliche Mitarbeitende haben einen Verdacht:

>> Einschätzung eines Verdachtes:

Wenden sich Ehrenamtliche wegen der Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot an beruflich Mitarbeitende oder an in ihrem Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche oder an in ihrem Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche, so sind sie verpflichtet, die Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zu der Vertrauensperson oder der Ansprechstelle zu unterstützen.

>> Begründeter Verdacht:

Wenden sich Ehrenamtliche wegen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt an beruflich Mitarbeitende oder an in ihr Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche, so sind sie verpflichtet, die Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zur Meldestelle und der Vertrauensperson zu unterstützen.

Berufliche Mitarbeitende haben einen Verdacht:

>> Einschätzung eines Verdachtes:

Wenden sich beruflich Mitarbeitende wegen der Einschätzung eines Verdachts an die Vorgesetzten, an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans, ist dieses Mitglied verpflichtet, die beruflich Mitarbeitenden zu unterstützen, dass Kontakt zur Vertrauensperson des Kirchenkreises oder zur Ansprechstelle aufgenommen wird.

>> Begründeter Verdacht:

Wenden sich beruflich Mitarbeitende wegen eines begründeten Verdachts an Vorgesetzte, an Mitglieder des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans, sind diese verpflichtet, die beruflich Mitarbeitenden darauf hinzuweisen, dass sie sich unmittelbar bei der Meldestelle melden müssen. Die Vorgesetzten und Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans sind verpflichtet, der Meldestelle Name und Kontaktdaten der Meldenden und sofern möglich, den Anlass der Meldung mitzuteilen.